ZBB 2009, 68

BGB §§ 171 ff.; § 185; § 204; § 242; §§ 677 ff.; § 812; HGB § 128 HGB; ZPO § 167

Rückabwicklung einer Darlehensfinanzierung für Fondsbeteiligung

OLG München, Urt. v. 10.07.2008 – 19 U 5500/07 (LG München), WM 2009, 217

Leitsätze:

1. Spätestens mit Auszahlung der Darlehensvaluta durch die Bank kommt konkludent ein Darlehensvertrag oder Darlehensvorvertrag zustande, der den Rechtsgrund für die Auszahlung darstellt und deshalb das maßgebliche Vertretergeschäft i. S. v. §§ 171 ff. BGB ist (Ergänzung zu BGH vom 27. 05. 2008, Gz. XI ZR 149/07, Rnr. 19).

2. Zur Hemmung der Verjährung durch einen Güteantrag an die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg (ÖRA).

3. Die Zustellung der Klageschrift erfolgt noch „demnächst“ i. S. v. § 167 ZPO, wenn der Gerichtskostenvorschuss spätestens drei Wochen nach Zugang der Einzahlungsaufforderung bei der Gerichtskasse eingeht.

4.Der Bereicherungsanspruch der Bank entsteht bei rechtsgrundloser Zahlung gegen den Treuhänder und nicht gegen den Treugeber, wenn die Darlehensauszahlung auf ein auf den Namen des Treuhänders lautendes Treuhandkonto für die GbR erfolgt.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG